

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich / Angebote

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch uns widersprochen oder wir die Lieferung rügelos ausgeführt haben.

Für unsere Einkäufe gelten zusätzlich unsere Einkaufsbedingungen.

2. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden, dieses gilt insbesondere für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Die von uns angegebenen Preise sind freibleibend.
3. Wir haben nicht geprüft, ob die von uns angebotenen oder gelieferten Materialien für die geplante Baumaßnahme des Bestellers geeignet sind. Eine etwaige Beratung erfolgte rechtlich unverbindlich. Zusicherungen oder eine rechtlich verbindliche Beratung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Alle bauausführenden Unternehmen und/oder Einzelpersonen sind gesetzlich verpflichtet, die gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften (z.B. TRLV, TRAV, EnEV, ZiE, DIN etc.) einzuhalten. Bei Ausführung des Bauvorhabens durch den Besteller sind die gesetzlichen und baurechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Eignungsprüfung im Einzelfall ist von uns nicht durchgeführt worden.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Mengenangaben geltend nicht als vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet/vereinbart werden. An Zeichnungen und unseren sonstigen Unterlagen besteht unser Eigentums- und Urheberrecht fort.
6. Wir behalten uns Änderungen an den zu liefernden Verkaufsgegenständen vor, soweit diese technisch bedingt sind und keine für den Besteller nachteilige Änderung der Preise, Lieferzeiten oder Funktions- sowie Leistungsdaten der gelieferten Verkaufsgegenstände zur Folge haben. Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, die auch für Zuschnitt und Bearbeitung gelten. Für Isolierglas werden die „Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vereinbart.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung/der schriftliche Auftrag. Nebenabreden und Änderungen - auch späterer -, insbesondere Mehrleistungen/-lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Zusagen und Erklärungen unserer Mitarbeiter/Vertreter.

2. Erbringen wir Bau-/Montageleistungen gilt die VOB Teil B (DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die Auftraggebern, die nicht im Baugewerbe tätig sind oder sich nicht durch einen Architekten vertreten lassen, vor Auftragsvergabe ausgehändigt wird. Ansonsten gelten für unsere Leistungen und Lieferungen nachfolgende Bestimmungen.

Wir liefern durch unsere Fahrzeuge unfrei Empfangsstelle. Wird andere Versendung vereinbart oder erforderlich, trägt der Käufer/Auftraggeber das Risiko ab Werk/sonstiger Versandstelle. Letzteres gilt auch bei Instandsetzung von Glasprodukten, es sei denn, es wird Transport mit unseren Fahrzeugen vereinbart.

3. Bis auf Einwegverpackungsmaterial bleibt die Verpackung unser Eigentum.

III. Vergütung

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Nicht enthalten sind Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Höhe berechnet.
2. Die Zahlung ist ohne Abzug, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungszugang zu leisten.
3. Bei Verzug, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen oder bei Teilleistungen in deren Umfang Zahlung zu verlangen.
5. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer/Auftraggeber nicht zu, außer, seine Gegenforderung ist von uns ausdrücklich anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt.
6. Schecks oder Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt angenommen, dass der gegebene Wechsel diskontfähig ist. Die Hergabe eines Wechsels schließt die Einräumung von Skonto aus. Alle im Zusammenhang mit Wechseln stehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.
7. Mitarbeiter oder Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.
8. Sind Ratenzahlungen vereinbart, ist die jeweilige Rate zum ersten des Monats im Voraus fällig. Bleibt der Käufer/Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate oder Teilbeträgen in Höhe einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, ist der gesamte Restkaufpreis sofort fällig. Sollte eine Verzinsung nicht ohnehin vereinbart sein, ist er ab Fälligkeit mit 8 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir sind

berechtigt, in diesem Fall die Rückgabe des Verkaufsgegenstands zu unserer Sicherheit zu verlangen, ohne dass ein Rücktritt erklärt wird. Kosten der Verwahrung gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

9. Bei Bauleistungen oder bei Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers/Käufers sind wir berechtigt, die Leistung von der Gestellung einer angemessenen Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist abhängig zu machen. Nach Fristablauf sind wir befugt, vom Vertrag unter Vorbehalt unserer Schadensersatzansprüche zurückzutreten.
10. Bei der Rechnungsstellung ist von vereinbarten Preisen oder, falls diese fehlen, von zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen auszugehen. Werden die Lieferungen oder Leistungen aus vom Käufer/Auftraggeber zu vertretenden Gründen 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht, ist eine Erhöhung der Nettopreise zulässig, sofern sich zwischenzeitlich Lohn- oder Materialpreiserhöhungen ergeben haben.
11. In unserem Lieferumfang sind Kosten für Zusatzleistungen (z.B. Glasstatik, ZIE, Prüfungen, Energieberechnung o.ä.) nicht enthalten. Diese müssen gesondert bei uns beauftragt und vergütet werden.
12. Kosten für Zulassungen und Genehmigungen und sämtliche öffentliche Abgaben wie Steuern, Zölle, Stempelkosten, TÜV-Gebühren etc., die für die besondere Bestellung des Käufers/Auftraggebers erforderlich werden, trägt dieser.

IV. Liefertermine

1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist.
2. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass unser Käufer/Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen (Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, genaue Leistungsangaben, Leistung einer Anzahlung) erfüllt hat; sonst verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Bei Lieferverzug durch uns ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferverzug liegt nicht vor bei höherer Gewalt, Streiks jedweder Art, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht - mit Ausnahme von Bauleistungen - mit der Übergabe durch Abladen oder Versendung über. Bei Versendung ist der Liefergegenstand gegen Transportschäden durch den Käufer/Auftraggeber zu versichern. Verzögerungen bei dem Versand gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum.
2. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer/Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Käufer/Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden uns schon jetzt die dem Käufer/Auftraggeber zustehenden Forderungen gegen seinen Vertragspartner abgetreten. Der Käufer/Auftraggeber wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Vorstehende Ermächtigung zur Weiterveräußerung oder Einziehung der Forderung gilt dann nicht, wenn zwischen dem Käufer/Auftraggeber und seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot besteht. Wir können das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug widerrufen, wenn der Käufer/ Auftraggeber seinen Vertragspflichten uns gegenüber nicht nachkommt.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Käufer/Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt er hiermit an uns ab.

4. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Käufer/Auftraggeber oder in seinem Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt er schon jetzt die ihm gegen den Dritten entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe von 110 % des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.
5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Käufers/Auftraggebers eingebaut, tritt er schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe von 110 % des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
6. Erfüllt der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtung uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, können wir entweder Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe der Gegenstände verlangen, sofern eine dem Käufer/Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Käufer/Auftraggeber den Vertrag erfüllt, sind ihm die Gegenstände zurückzugeben.

7. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Abzahlungsgeschäfte.

8. Soweit Abtretungen aufgrund vorstehender Ziffern an uns erfolgen, nehmen wir diese schon jetzt an.

VII. Rechte bei mangelhafter Lieferung

1. Gelieferte Ware - auch in Teillieferungen - ist unverzüglich zu prüfen (§ 377 HGB). Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind spätestens binnen 2 Wochen, auf jeden Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Bei Einbau in Kenntnis von Mängeln pp. erlischt jede Gewährleistung, es sei denn, diese ist von ihm zuvor schriftlich vorbehalten worden, wir haben den Mangel bei Lieferung arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.
2. Beanstandete Gläser sind uns zur Bewertung und Ursachenforschung zurückzugeben. Die Kosten hierfür trägt der Käufer/Auftraggeber. Erfolgt die Rückgabepflicht schuldhaft nicht, sind wir befugt, Rügen zurückzuweisen.
3. Mängelansprüche erfüllen wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung). Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist nicht beseitigt werden und/oder wird auch eine Ersatzlieferung verweigert, kann der Käufer/Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Seine Schadensersatzansprüche sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns beschränkt.
4. Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Käufer/Auftraggeber abzutreten. Die Rechte gegen uns bleiben bestehen, sofern eine Inanspruchnahme gegen unseren Lieferanten nicht durchsetzbar ist, wobei es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nicht bedarf.
5. Wir übernehmen bei uns zur Verfügung gestellten Produkten jeder Art keine Haftung für evtl. Fertigungs- oder Transportbruch oder Verlust, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Das Risiko geht zu Lasten unseres Kunden.
6. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ist ausdrücklich vereinbart worden.
7. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Geltendmachung von Folgeschäden oder Verzögerungsschäden aufgrund falscher oder zu später Lieferung, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns.
8. Wir haften nicht für Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, die aus der weiteren Verwendung, Verarbeitung und Montage der aus unserem Unternehmen gelieferten Produkte entstehen.
9. Die Abtretung von Rechten aus Mängeln ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und wirksam.

VIII. Rücktrittsrecht

1. Liegt ein wichtiger Grund vor, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, und zwar insbesondere:
 - a.) bei Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers/Auftraggebers, sofern dieser nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist seine Leistung bewirkt oder ausreichend Sicherheit gestellt hat;
 - b.) bei Betriebsunterbrechungen oder -störungen wegen höherer Gewalt oder anderen von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, wie Aufruhr, Streik pp..
2. Der Käufer/Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Rücktrittsgrund aus Ziff. 1. b.) vorliegt oder wir einen wesentlichen Mangel nach zwei Nachbesserungen nicht beheben, die Mängelbeseitigung verweigern und keinen Ersatz liefern können.

IX. Haftung

1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.
2. Für sonstige Schadensersatzansprüche greift verschuldensabhängige Haftung, soweit gesetzlich zulässig, nur ein, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Klauseln unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens bzw. unserer Niederlassung.
4. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind aber berechtigt, auch am Sitz des Käufers/Auftraggebers zu klagen.

Verden, Mai 2018

Sonderbedingungen der FRERICHS GLAS GMBH für die Warenlieferung mit Mehrweg-Gestellen

1. Rückgabe der Mehrweg-Gestelle

(1) Diese Bedingungen gelten mit Vorrang vor den Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn wir dem Kunden die Ware unter Verwendung von Mehrweg-Gestellen anliefern. Der Kunde hat uns die Mehrweg-Gestelle unverzüglich und unbeschädigt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verkäufer kann die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen (nachfolgend als "Mehrweg-Gestelle" bezeichnet) an den Käufer liefern. Die Mehrweg-Gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind diesem unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.

(3) Die Verwaltung der Mehrweg-Gestelle obliegt allein der Gestellpool Europe GmbH & Co. KG, Vahrenwalderstr. 269a, 30179 Hannover (Amtsgericht Hannover HRA 201200).

2. Freimeldung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle unverzüglich freizuschaffen. Der Kunde hat die in Ziffer 1 Absatz 3 benannte Gesellschaft unverzüglich zu informieren, dass er die Mehrweg-Gestelle freigeschafft hat und sie abholfertig bereit stehen (Freimeldung).

(2) Eine Freimeldung ist möglich über das Web-Interface der Gestellpool Europe GmbH & Co. KG unter www.gestellpool.com, telefonisch unter der Nummer +49/511/65511444, per Fax unter +49/511/65511499 sowie per E-Mail unter freimelden@gestellpool.com.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zur Abholung gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht mehr, wenn die Mehrweg-Gestelle nach einer erfolgten Freimeldung gem. § 2 Abs. 2 und 3 nicht innerhalb von 21 Tagen abgeholt werden, obwohl die Mehrweg-Gestelle tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

3. Verzug

(1) Der Kunde gerät mit seiner Rückgabepflicht in Verzug, wenn er die ihm geliehenen Mehrweg-Gestelle nicht binnen 56 Kalendertagen nach Erhalt zurückgegeben hat oder er binnen 56 Kalendertagen nach Erhalt keine Freimeldung abgegeben hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Wenn der Kunde vom Verkäufer die Ware ausnahmsweise bereits vor dem vereinbarten Liefertermin erhalten hat, wird die Frist im Sinne von Abs. 1 erst ab dem Tage des vereinbarten Liefertermins berechnet.

(3) Der Verzug endet bereits mit der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle im Zeitpunkt der Freimeldung tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

4. Abholung

Der Verkäufer holt die Gestelle entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten ab.

5. Gebühren

(1) Ist der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gelten die nachfolgenden Gebühren. Bei anderen Kunden findet diese Regelung keine Anwendung. Die Gebühren aus 5. (2) werden für Auslieferungen ab dem 01.05.2012 erhoben.

(2) Gerät der Kunde mit der Rückgabe der Mehrweg-Gestelle/des Mehrweg-Gestells im Sinne von § 1 und § 3 in Verzug, so hat er Gebühren (§§ 339 ff. BGB) verwirkt. Für jede begonnene Kalenderwoche des Verzugs hat der Kunde eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR verwirkt. Die Gesamthöhe der Gebühren ist unter § 6 zu entnehmen.

(3) Kommt dem Kunden ein Mehrweg-Gestell abhanden, hat er wegen Nichterfüllung (§§ 339,340 BGB) eine Gebühr in Höhe des Maximalbetrages, der unter § 6 eingesehen werden kann, verwirkt, es sei denn, der Kunde hatte zum Zeitpunkt des Abhandenkommen gem. § 2 Abs. 3 nicht mehr

die Pflicht, die Mehrweg-Gestelle gegen Abhandenkommen zu schützen. Die Geltendmachung eines über die Gebühr hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen (§ 340 Abs. 2 S. 2 BGB).

(4) Beschädigt ein Kunde ein Mehrweg-Gestell, hat er als Entschädigung (§ 339,341 BGB) einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verwirkt. Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit dem Maximalbetrag des Gestells berechnet, diesen finden Sie unter § 6. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn ein akutes Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mängelfrei transportiert werden kann.

(5) Bei Freimeldungen an einem von der ursprünglichen Auslieferung abweichenden Ort, hat die unter Ziffer 1 Absatz 3 benannte Gesellschaft die Berechtigung Logistikkosten zu erheben.

(6) Der Verkäufer zeigt dem Kunden hiermit an, dass er sämtliche Forderungen aus den vorbenannten Regelungen an die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG, Vahrenwalderstr. 269a, 30179 Hannover abgetreten hat.

(7) Wurde ein Gestell fälschlicherweise abholbereit gemeldet (nicht transportsicher, nicht zugänglich, oder nicht an der angegebenen Anschrift) läuft die Mietdauer ab Auslieferdatum weiter. Der Lieferant hat darüber hinaus die Berechtigung Logistikkosten zu erheben.

6. Preise

Die Maximalbeträge je Gestell sind nachfolgend zu entnehmen:

- Gestell „A-klein“, „L-klein“, „Rollwagen“ und „Sonstige Gestelle“ = 250,00 EUR
- Gestell „A-mittel“ und „L-mittel“ = 350,00 EUR
- Gestell „A-groß“ und „L-groß“ = 450,00 EUR
- Gestell „A-übergroß“ und „L-übergroß“ = 550,00 EUR

7. Einziehung der Gebühren

Allein die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG und nicht der Verkäufer ist Inhaber der Forderungen, die durch Gebühren im Sinne von §5 entstehen. Die Einziehung der Gebühren erfolgt ausschließlich über die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG. Der Verkäufer hat darauf keinen Einfluss.

8. Schriftform

Der vorliegende Vertrag gibt alle Abreden vollständig wieder, Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

10. Datenschutzerklärung

Der Verkäufer gibt den Namen und die Anschrift des Kunden an die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG weiter. Die Gestellpool Europe GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und für die Zwecke der Verwaltung der Gestelle und der Einbeziehung der Vertragsstrafen erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Eine sonstige Nutzung der Daten, insbesondere für Werbezwecke ist nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Stand: Juli 2013